

**Satzung
der Gemeinde Mettlach über die
Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die
gemeindliche Abwasseranlage -
Entwässerungssatzung**

- vom 06.12.1983

(Amt. BekBl. der Gemeinde Mettlach Nr. 51/83 vom
23.12.1983, S. 4 ff.);

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.02.1997
(Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde
Mettlach Nr. 15/97 vom 10.04.1997, S. 6).

- *bereinigte Fassung* -

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Mettlach betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz und Niederschlagswasser) oder im Trennverfahren (für Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,

b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Grundstücksanschlüsse, nicht jedoch die auf anschlusspflichtigen Grundstücken verlegten Hausanschlussleitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 9 zu überlassen.

(2) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen. Eine Vorklärung entsprechend § 9 wird für Abwässer der nach § 5 Abs. 1 anzuschließenden Grundstücke verlangt, soweit der gemeindliche Abwasserkanal noch nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen ist.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),

c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,

d) Abwässer aus Ställen, Dung- und Jauchegruben,

e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 40° C sind,

f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

(4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(5) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

(7) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unzulässig ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer oder Benutzer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, anderenfalls die Gemeinde.

(8) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresabwassermenge von mehr als 5000 cbm die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe, oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 50 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(9) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 7 und 8) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhaltebecken und Rückhaltestrecken verlangen.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der der Abwasserkanal betriebsfertig hergestellt ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser

Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße angrenzen, sofern die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dinglich gesichert ist.

(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

(8) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen.

(9) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

(10) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde anzuzeigen, sowie die Anschlussleitung nach Anweisung der Gemeinde beseitigen oder den Grundstücksanschluss verschließen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - durch eine Anschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Kläranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 7 vorliegen.

§ 7

Befreiung vorn Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an der privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke). Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(2) Die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Befreiungen oder Teilbefreiungen bleiben bestehen.

§ 8

Genehmigung der Entwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,

b) menschlicher oder tierischer Abgänge,

c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt, bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG). Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. der Anschluss des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Vordrucks bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde trifft die grundsätzliche Entscheidung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage oder Änderung eines Entwässerungsanschlusses muss enthalten:

- a)** die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen,
- b)** die Angabe des Unternehmens, das mit der Ausführung der Abwasseranlage innerhalb des Grundstücks beauftragt ist bzw. wird,
- c)** Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a)** eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b)** die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
- c)** ein öffentlicher Abwasserkanal nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung. Soweit eine Genehmigung nach § 48 des Saarländischen Wassergesetzes vorgeschrieben ist, schließt diese die bauaufsichtliche Genehmigung mit ein (§ 87 Abs. 2 LBO).

(3) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist Aufgabe der Gemeinde, es sei denn, dass die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 2 SWG genutzt werden.

(4) Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtungen richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Die Gemeinde ist

berechtigt, die Auflage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen,

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen 3 Monaten seit Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 2 Satz 2) weg, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde binnen 3 Monaten nach Zustellung die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen hergestellt, die bisher nicht über einen Abwasserkanal verfügten, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertige, Herstellung der Abwasserkanäle an den Abwasserkanal anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben.

(2) Die Gemeinde kann gestatten, dass zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden; der Prüfschacht muss dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.

(4) Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat hierüber die Gemeinde zu befinden. Die

der Gemeinde durch die Verlegung eines zweiten oder mehrerer Anschlüsse entstehenden Kosten sind auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung vom Antragsteller zu übernehmen.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie ggfls. die Anordnung eines Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche der Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf ihre Kosten aus. Hat der Anschlussnehmer die Veränderung oder Unterhaltung zu vertreten, sind die Kosten von ihm zu übernehmen. Dieser Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn es sich um zusätzliche Anschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 4 handelt.

(3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt den Grundstücksanschluss bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Der später anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke den von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschluss zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde ausgeführt werden.

(5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 8 und 9), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden

Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht, an das Abwassernetz angeschlossen.

(6) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln seiner Entwässerungsanlage geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet neben dem Grundstückseigentümer auch der Benutzer der Anlage.

(7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der nach dieser Satzung vorgeschrieben ist.

§ 12

Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden, Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich, so sind der Gemeinde die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten zu ersetzen.

(2) Werden durch Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen an öffentlichen Abwasseranlagen auch Veränderungen nicht erneuerungs- oder erweiterungsbedürftiger Haus- und Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, so hat die Gemeinde diese auf ihre Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Veränderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks verursacht worden sind.

§ 13**Haftung, Betriebsstörungen**

(1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden, oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstiger Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Haftpflichtgesetz in der Fassung vom 4.1.1978 (BGBl. 1. S. 145).

(2) Bei Betriebsstörungen hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 14**Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungsanlagen**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten zugänglich sein.

(3) Die auf die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Entwässerungsanlagen gerichteten Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVWVG) vom 27.3.1984 (Amtsblatt S. 430), geändert durch Gesetz vom 18.2.1981 (Amtsblatt S. 157), in seiner jeweiligen Fassung, die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 15**Gebühren**

Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb

der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Mettlach und die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 9. Dezember 1983 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16**Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und - vorbehaltlich des § 12 Abs. 1 - für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind auch von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 17**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von jeder Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 18**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. 1. Seite 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5.7.1970 (Amtsblatt S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.12.1979 außer Kraft.

Mettlach, 9. Dezember 1983

Der Bürgermeister

gez. Felten